



Nutzungskonzept

Windpark Osterburg



Inhalt

1. Vision	3
2. Ausgangspunkt und Ziel	3
3. Regionaler Entwicklungsplan Altmark.....	4
4. Standortwahl	4
4.1 Schall und Schattenbelastung	7
5. Projektentwicklung.....	8
5.1 Gesellschafterstruktur	8
5.2 EEG Novelle 2017	9
5.3 Netzanschluss	9
6. Energieproduktion und –verbrauch	9
7. Regionale Wertschöpfung	10
7.1 Stromprodukt	13
7.2 Eigenverbrauch.....	13
8. Flächensicherung.....	13
8.1 Pachtzahlungen	14
9. Die Windenergiegenossenschaft.....	14
10. Ausbau LTE Mobilfunknetz.....	14
Anlage 1 „Seite 16 Broschüre des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt“	16
Anlage 2 „Artikel aus Volkstimme vom 23.03.2015“	17
Anlage 3 „Lageplan WP Osterburg“	18
Anlage 4 „Hauptergebnis Schallprognose Gesamtbelastung“	19
Anlage 5 „Hauptergebnis Schallprognose Zusatzbelastung“	20
Anlage 6 „Hauptergebnis Schattenprognose Gesamtbelastung“	21
Anlage 7 „Hauptergebnis Schattenprognose Zusatzbelastung“	23
Anlage 8 „Satzung Bürgerwind Osterburg eG“	24



1. Vision

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) sowie auch die gesamte Einheitsgemeinde bilden eine Energieautarke Region. Die Energieversorgung erfolgt ausschließlich aus regional erzeugten erneuerbaren Energien wie Biowärme, Photovoltaik und Windstrom. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) selbst partizipiert als Grundstückseigentümer an dem Windpark und ist darüber hinaus mit den mehrheitlich kommunalen Energiewerken Osterburg an dem Windpark beteiligt. Alle Anwohner der Stadt Osterburg sowie der umliegenden Region haben die Möglichkeit, im Rahmen einer Windenergiegenossenschaft, an dem Windpark wirtschaftlich zu partizipieren.

Der Windpark Osterburg trägt nachhaltig dazu bei, die Regionale Wertschöpfung zu stärken und garantiert langfristig eine lokale und preisgünstige Stromversorgung.

Das Konzept der Energieautarken Region Osterburg hat Modellcharakter für die gesamte Region Altmark sowie auch für andere Stadtwerke, die selbst erneuerbaren Strom anbieten wollen.

2. Ausgangspunkt und Ziel

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) ist eine kreisangehörige Stadt und eine Einheitsgemeinde im Landkreis Stendal in der Altmark in Sachsen-Anhalt mit ca. 10.250 Einwohnern. Dazu kommen unter anderem mehrere große Industrieunternehmen, die sich im Industriegebiet „Am Schaugraben“ angesiedelt haben, sowie im Gewerbegebiet „Am Bültgraben“, in dem sich ebenso Unternehmen des produzierenden Gewerbes, der Dienstleistungen und des Handels niedergelassen haben.

Die Stadtwerke Osterburg GmbH (SWO), an welchen die Hansestadt Osterburg (Altmark) zu 100% beteiligt ist, verfolgen schon seit Jahren die Vision der Energieautarken Einheitsgemeinde Osterburg. So wurden im Jahr 2013 zusammen mit der Avacon Natur GmbH die mehrheitlich kommunalen Energiewerke Osterburg (EWO) gegründet, mit dem Ziel die dezentrale Energieversorgung in der Einheitsgemeinde Osterburg weiter voran zu treiben.

Die SWO gewinnen bereits jetzt schon 90 Prozent ihrer Wärmeenergie aus erneuerbaren Quellen wie Holzhackschnitzel und Biogas und versorgen somit 790 Haushalte und 15 öffentliche Einrichtungen. Im Verbund der EWO konnte dieser Ansatz weiter ausgebaut werden. So wurden erste Projekte wie die Photovoltaik-Anlage mit 20 kW auf dem Dach der Grundschule, sowie ein Blockheizkraftwerk (20kW) im Hallenbad und in der Landessportschule (50kW) realisiert. (Anlage 1)

Als nächsten Schritt hin zur Energieautarkie ist die Errichtung von insgesamt 3 Windenergieanlagen (WEA) als Erweiterung eines bereits bestehenden Windparks südwestlich der Hansestadt geplant. Dieser Vorschlag wurde bereits durch den Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) bestätigt. (Anlage 2).

Ein weiteres Ziel der EWO ist die Beteiligung der Bürger an mindestens einer WEA der geplanten Erweiterung. Hierzu soll eine entsprechende Windenergiegenossenschaft gegründet werden, an der sich die ortsansässigen Bürger beteiligen können.



3. Regionaler Entwicklungsplan Altmark

Der aktuelle Regionalplan Altmark weist an den geplanten Standorten der 3 WEA kein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen aus. In der **Anlage 3** ist die Karte mit den Standorten der geplanten Windkraftanlagen beigelegt. Das derzeit vorhandene Eignungsgebiet XXIV „Storbeck“ wird an der östlichen Grenze durch die geplante BAB 14 von dem Planungsgebiet des Windparks Osterburg getrennt. Der Windpark Osterburg schließt somit, räumlich durch die BAB 14 getrennt, direkt an das vorhandene Eignungsgebiet an.

Der Regionalplan Altmark eröffnet aber die Möglichkeit, die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen außerhalb der festgelegten Vorranggebiete zuzulassen (Pkt. 5.4.6.3.Z), wenn „die Anlagen überwiegend der dezentralen Stromversorgung von Gemeinden und deren Ortsteilen im Rahmen der Daseinsvorsorge“ dienen. Diese Möglichkeit soll für den Windpark Osterburg genutzt werden.

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) hat einen entsprechenden Antrag bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark eingereicht, diesem Antrag wurde in der Regionalversammlung am 18. März 2015 entsprochen.

Voraussetzung für die Ausweisung des Sondergebietes Wind südwestlich von Osterburg ist ein Konzept, in dem der regionale Bezug des Windparks ausführlich dargelegt wird.

4. Standortwahl

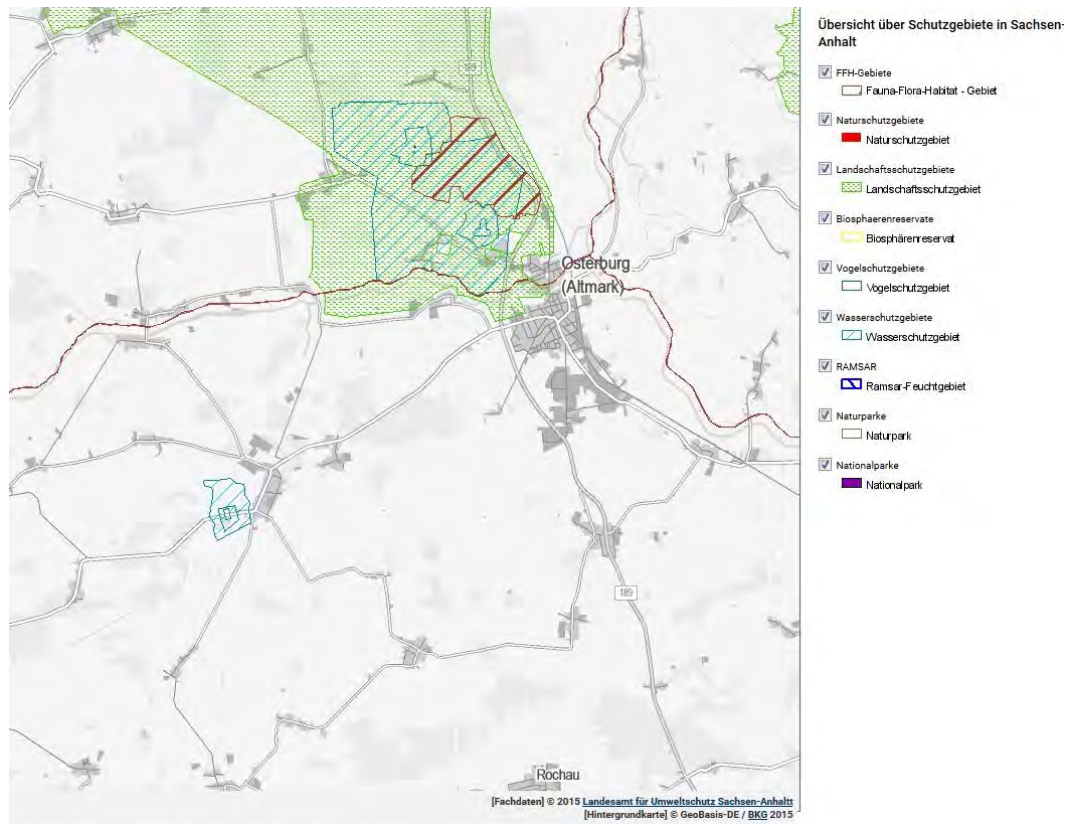
Das zukünftige Windeignungsgebiet wird sich südwestlich von Osterburg befinden (siehe Karte 1).



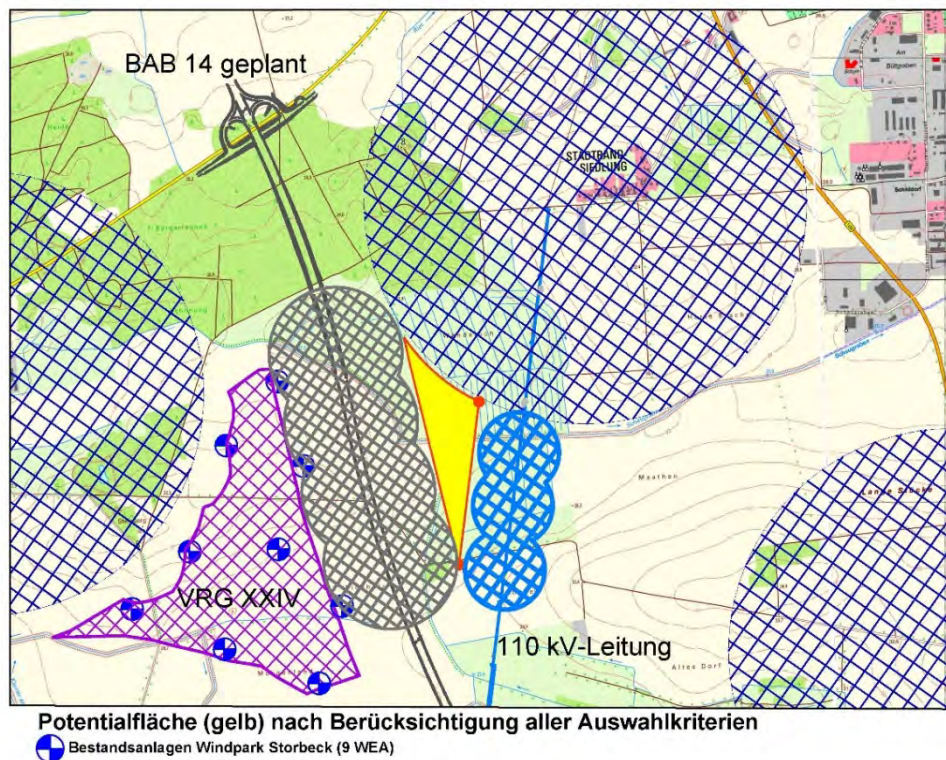
Karte 1: Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Außerhalb von Schutzgebieten
- ca. 1.000 m Abstand zur Wohnbebauung
- Außerhalb von Waldgebieten
- Abstand zur geplante BAB 14
- Abstand 110 kV-Leitung „Osterburg –Stendal“

Nutzungskonzept WP Osterburg



Karte 3: Schutzgebiete in der Umgebung von Osterburg



Karte 4: Restrektionsflächen



4.1 Schall und Schattenbelastung

Es wurden im Umkreis der Erweiterung sechs maßgebliche Schall-Immissionsorte und 7 Schatten-Immissionspunkte definiert, die sich in nächster Nähe zu den Anlagen befinden. Für diese wurde die Prognose zur Schall- und Schattenbelastung durchgeführt. Bei der Berechnung wurde die maximal mögliche Belastung der Immissionsorte und -punkte durch Schall- und Schattenemissionen durch drei VESTAS V126 mit einer Nabenhöhe von 137 m, drei Enercon E101 mit einer Nabenhöhe von 135,4 m und sechs Enercon E 82 mit einer Nabenhöhe von 138,4 m ermittelt (insgesamt 12 WEA).

Die folgenden Ergebnistabellen (**Tabelle 1 und 2**) zeigen die zu erwartende Emissionen der Gesamtbelastung. Eine Ausführliche Untersuchung und Prognose basiert auf eine Gegenüberstellung der Vorbelastung (hier 9 WEA) und der Zusatzbelastung (3 WEA) und führt im Ergebnis zu der Gesamtbelastung.

Die Berechnungen ergaben, dass die einzuhaltenden und gesetzlich vorgeschriebenen **Schallwerte** an allen Immissionsorten und -punkten deutlich unterschritten werden.

	Bezeichnung	Richtwert Schall	Belastung Schall
A	Stadtrandsiedlung, Osterburg	45 dB (A)	39,5 dB (A)
B	Storbeck	45 dB (A)	39,7 dB (A)
C	Erleben	45 dB (A)	30,2 dB (A)
D	Klein Ballerstedt	45 dB (A)	39,1 dB (A)
E	Flessau	45 dB (A)	32,0 dB (A)
F	Polkau	45 dB (A)	26,8 dB (A)

Tab: 1: Ergebnistabelle Schall

Tab. 1 – Schallprognose- die Ergebnisse der Gesamtbelastung zeigen eine Unterschreitung des Grenzwertes von mindestens 6 dB(A). Die Werte ergeben sich ursächlich aus der Vorbelastung der 9 Bestandsanlagen. Lediglich die Werte zur Stadtrandsiedlung Osterburg und Erleben werden durch den Zubau beeinflusst. Einen Auszug jeweils aus der Berechnung zur Gesamtbelastung von 12 WEA (**Anlage 5**) und zur Zusatzbelastung der 3 geplanten Windenergieanlagen (**Anlage 4**) sind beigegefügt.

Die maximal zulässige Belastung durch **Schattenschlag** ist durch das Bundesimmissionsschutzgesetz auf maximal 30 Minuten täglich oder 30 Stunden jährlich festgesetzt.

	Bezeichnung	Max. Belastung Schatten täglich	Max. Belastung Schatten Std/Jahr	Max. Belastung Schatten täglich	Max. Belastung Schatten Std/Jahr
		12 WEA	12 WEA	3 WEA	3 WEA
A	Dachfenster Stadtrandsiedlung	23 Minuten	10:41	23 Minuten	10:41
	Bezeichnung	Max. Belastung	Max. Belastung	Max. Belastung	Max. Belastung



		Schatten täglich	Schatten Std/Jahr	Schatten täglich	Schatten Std/Jahr
		12 WEA	12 WEA	3 WEA	3 WEA
B	Fenster Storbeck	38 Minuten	52:10	0:00	00:00
C	Wohnhaus Storbeck	26 Minuten	27:31	0:00	00:00
D	Wirtschaftsgebäude Erxleben	0:00	00:00	0:00	00:00
E	Gewerbegebiet Osterburg	0:00	00:00	0:00	00:00
F	Stall Storbeck	23 Minuten	36:35	0:00	00:00
G	Klein Ballerstedt	0:00	0:00	0:00	00:00

Tab. 2: Ergebnistabelle Schatten

Tab. 1 – Schattenprognose- Die zu erwartenden Emissionen des Schattens führen zu Überschreitungen in Storbeck. Diese Überschreitung wird ausschließlich durch die Bestandsanlagen (9 WEA) verursacht. Höchstwahrscheinlich sind diese Anlagen mit einem Schattenmodul ausgestattet, der die schattenverursachende WEA so steuert, dass sie im reell auftretenden Schatten automatisch angehalten wird. Somit könne die Drehbewegung des Rotor nicht zu einem ‚bewegtem Schatten‘ führen. Der Zubau durch drei weitere Anlagen hat keinen Einfluss auf die Werte in Storbeck. In der **Anlage 6** und **Anlage 7** sind Auszüge der Berechnung beigelegt. Die die Vor- und Gesamtbelastung eindeutig darstellen.

5. Projektentwicklung

Das Projekt wird maßgeblich durch die Stadtwerke Osterburg GmbH vorangetrieben. Als erfahrener Partner für die Projektierung, die Planung, die Begleitung des Genehmigungsverfahrens sowie den Bau des gesamten Windparks wird die SWO durch das FEFA Ingenieurbüro für regenerative Energien aus Stendal unterstützt.

Das FEFA Ingenieurbüro ist seit 1996 als Projektentwickler tätig und arbeitet schon seit mehreren Jahren mit der Hansestadt Osterburg (Altmark) zusammen. So konnte mit der Realisierung des Windparks Rossau im Jahr 2013 die kommunale Wertschöpfung der gesamten Einheitsgemeinde Osterburg deutlich gesteigert werden.

Der gesamte Planungsprozess für den Windpark Osterburg erfolgt offen und transparent.

5.1 Gesellschafterstruktur

In dem Windpark Osterburg werden drei Windenergieanlagen errichtet. Die WEA sollen durch folgende Gesellschaften betrieben werden:

- 1 WEA Windenergie Osterburg GmbH & Co. KG (mit Beteiligung der EWO)
- 1 WEA Bürgerwind Osterburg eG
- 1 WEA Windpark Osterburg II GmbH & Co. KG



5.2 EEG Novelle 2017

Die für das Kalenderjahr 2017 geplante Erneuerbare Energien Gesetz (Kurz: EEG) Novelle soll ab dem 01.01.2017 eingeführt werden. Mit Inkrafttreten der Novelle soll die Höhe der Einspeisevergütung für WEA die Ihre Genehmigung nach dem 01.01.2017 erhalten im Rahmen eines Bundesweiten Ausschreibungsverfahrens festgelegt werden. Hier sollen künftig alle WP-Projekte die eine rechtsgültige Genehmigung nach BImSchG in 2017 erhalten in einem noch zu definierenden Ausschreibungsverfahren um Netzkapazitäten bieten. Für Projekte die Ihre Genehmigung noch in 2016 erhalten, ist in der Novelle vorgesehen die Einspeisevergütung stufenweise zu verringern. Die Laufzeit der erhöhten Vergütung wird bei beiden Varianten wie gehabt nach dem Referenzertragsmodell berechnet.

Mit Einführung der Ausschreibung will die Bundesregierung die Windkraft kosteneffizienter und gegenüber den konventionellen Energieträgern Wettbewerbsfähiger machen. Der Windpark Osterburg kann je nach Projektfortschritt und Genehmigungserteilung unter einer der beiden Varianten fallen. Zum Zeitpunkt der Erstellung diese Konzeptes können noch keine fundierten Annahmen über die Einspeisevergütung des WP Osterburg gemacht werden, jedoch wird davon ausgegangen das auch wenn der WP unter das Ausschreibungsverfahren fällt die Wirtschaftlichkeit gegeben ist. Grund hierfür sind die am Standort herrschenden Windverhältnisse, die WP-Konfiguration sowie der gewählte WEA-Typ. Weiterhin kann davon ausgegangen werden, dass die EEG Novelle keine Auswirkungen auf die nachfolgend beschriebene Bürgerbeteiligung haben wird.

5.3 Netzanschluss

Der Netzanschluss des Windparks ist in 4 km Entfernung im Umspannwerk Osterburg auf der 20/110 kV Ebene möglich. Das Umspannwerk Osterburg wurde speziell für die Aufnahme von sogenanntem „Windstrom“, also durch WEA produzierte elektrische Energie, im Jahr 2013 errichtet und in Betrieb genommen. Es stellt somit den idealen Einspeisepunkt dar.

6. Energieproduktion und –verbrauch

Der Windpark Osterburg befindet sich an einem eher mittelmäßigen Binnenstandort, welcher die Auswahl des WEA Typs unter Beachtung der Energieeffizienz auf WEA mit einem großen Rotordurchmesser und einer möglichst hohen Nabenhöhe beschränkt.

Um eine hohe Energieeffizienz zu ermöglichen wurden folgende WEA Typen geprüft:

- Vensys V-120, RD 120 m, NH 140 m, 3,0 MW
- Eno 126, RD 126 m, NH 137m, 3,5 MW
- Vestas V126-3.3, RD 126 m, NH 137m, 3.3MW



- Enercon E115, RD 115 m, NH 135m, 2,5 MW

In Ergebnis der Berechnung der prognostizierten Erträge und der sich daraus ergebenden Vorabschätzung der Wirtschaftlichkeit wird die weitere Planung an diesem Standort mit der Anlage V126-3.3 der Fa. Vestas mit einer Nabenhöhe von 137m erfolgen.

Die prognostizierte Energieproduktion von den 3 WEA liegt bei ca. 26,5 Mio. kWh/Jahr.

Der Windpark Osterburg befindet sich inmitten der Einheitsgemeinde Osterburg, in welcher ca. 10.250 Einwohner leben. Unter der Annahme, das pro Einwohner ca. 1.500 kWh/Jahr elektrische Energie verbraucht werden, ergibt dies einen Jahresbedarf für Privathaushalte von 15,4 Mio. kWh/Jahr.

Dazu kommt der Verbrauch gewerblicher Abnehmer. Neben den Verbräuchen der Industrie- und Gewerbegebiete innerhalb der Hansestadt Osterburg (Altmark) und der Landessportschule Osterburg kommen im Gebiet der Einheitsgemeinde Osterburg meist Landwirtschaftsbetriebe sowie Verbräuche für Kleingewerbe und des Einzelhandels dazu. Für die gewerblichen Verbräuche gibt es keine Verbrauchsabschätzungen. Dieser Stromverbrauch wird wie folgt geschätzt:

- | | |
|------------------------------------|-----------------------|
| • Gewerbegebiet „Am Bültgraben“ | ca. 1,5 Mio. kWh/Jahr |
| • Industriegebiet „Am Schaugraben“ | ca. 2,0 Mio. kWh/Jahr |
| • Landessportschule Osterburg: | ca. 0,2 Mio. kWh/Jahr |
| • Kleingewerbe + Einzelhandel | ca. 2,0 Mio. kWh/Jahr |

In der nachfolgenden Tabelle sind Produktion und Verbrauch gegenübergestellt:

Verbraucher	Jahresbedarf in Mio. kWh	Anteil WP Osterburg [%]
Privathaushalte	15,4	58%
Gewerbegebiet "Am Bültgraben"	1,5	6%
Industriegebiet "Am Schaugraben"	2,0	8%
Landessportschule Osterburg	0,2	1%
Kleingewerbe + Einzelhandel	2,0	8%
Summe	21,1	80%

Tab.3 : Strombedarf

Unter den vorgenannten Annahmen kann davon ausgegangen werden, dass ca. 80% der durch den WP Osterburg erzeugten, elektrischen Energie innerhalb der Einheitsgemeinde Osterburg verbraucht wird.

7. Regionale Wertschöpfung

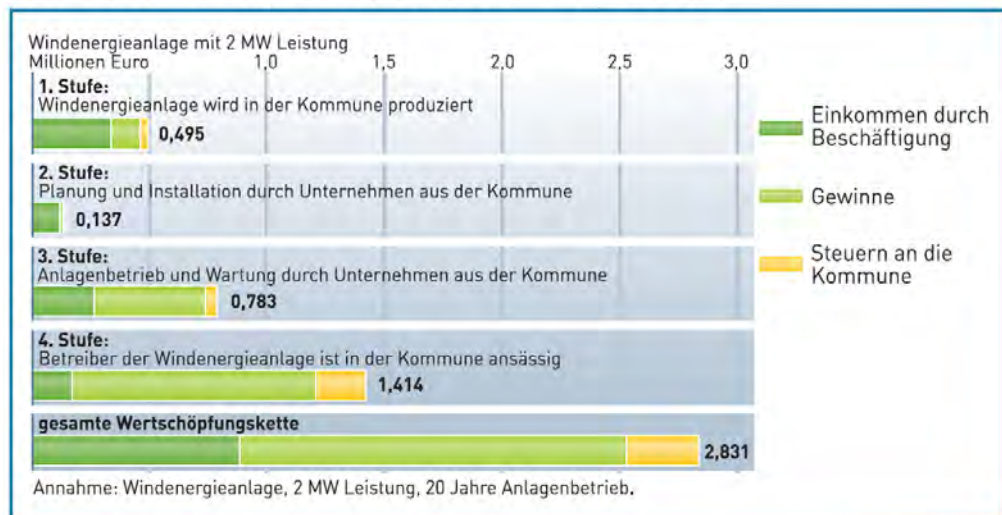
Die Wertschöpfung durch Windenergieanlagen ist vielschichtig. Eine Reihe der Schritte zur Wertschöpfung finden in der Kommune statt, die dort zu positiven regionalwirtschaftlichen Wirkungen führen.

Die 4 Stufen sind hier aus der nachfolgenden Tabelle (Quelle IOW) anschaulich dargestellt.



Kommunen profitieren bei Vollständigkeit der Wertschöpfungskette

Je mehr Stufen der breit gefächerten Wertschöpfungskette in einer Kommune angesiedelt sind, desto höhere Einkommen, Gewinne und Steuern können erzielt werden.



Quelle: IÖW, Stand 08/2010

www.unendlich-viel-energie.de

Wie man an der Grafik sieht, sind in der Regel die Wertschöpfungssäulen einer Kommune beschränkt auf die drei Säulen - Einkommen durch Beschäftigung – Gewinne – Steuern an die Kommune.

Mit der Erhöhung der **Nettoeinkommen durch Beschäftigungseffekte** und Schaffung neuer Arbeitsplätze die aus den Umsätzen der Dienstleistungen erwirtschaftet werden, wächst die Kaufkraft der Bürger und der Lebensstandard steigt. Dies geschieht in der Planungsphase ebenso, wie in der Bauphase und während des anschließenden Betriebes. Erhöhung können auch bei Einkommen die nicht direkt oder mit anteiligen Dienstleistungen am Entstehen beteiligt sind wie z.B.: Großhandel, Versicherungen, Kapitaldienst, Stromverbrauch u.v.m.

Zur Kategorie der **Gewinne** wird im Wesentlichen die Rentabilität der Unternehmungen herangezogen. Maßgeblich sind hier die Gewinne vor Steuer, die zu neuen Investitionen führen können.

Die **Kommunalen Steuereinnahmen** der Kommunen werden zentral durch die Gewerbesteuererinnahmen erzielt. Allein die Wertschöpfung der Kommune aus einer Windenergieanlage kann wie in dem Beispiel des Vorherigen Diagramms aufgezeigt, bei einer 2,3 MW Anlage über die Laufzeit der WEA von 20 Jahren, bis zu 1,8 Mio. EURO betragen (Studie). Hinzu kommen die Gewerbesteuererinnahmen der Ortsansässigen Unternehmungen die direkt oder Indirekt eine Umsatzsteigerung erzielen.

Der Anteil der Einkommenssteuer ist die zweite maßgebliche Steuereinnahme der Kommune die sich aus den Steuern der SV-pflichtigen Arbeitnehmer sowie aus den Gewinnanteilen bei Gesellschafter von Personenunternehmen ergibt. Die dritte Steuereinnahme - die Umsatzsteuer behält den geringsten Anteil an der Wertschöpfung, soll der Vollständigkeit halber jedoch auch benannt werden.

Im Vorliegenden Fall geht die Nutznießung über die herkömmlichen ökonomischen Werte hinaus. Neben den üblichen genannten Kommunalen Wertschöpfungen kann hier die Hansestadt Osterburg (Altmark) zusammen mit den anderen Grundstückseigentümern direkte **Pachteinnahmen** generieren.



Auch die Gewinne aus dem Betrieb der Windenergieanlage fließen direkt die Gesellschafter u.a. EWO zu.

Folgende Punkte der Wertschöpfung werden in der Hansestadt Osterburg (Altmark) und Umgebung zum Tragen kommen;

- Planung und Installation durch Unternehmen aus der Kommune
 - Einkommen durch Beschäftigung
 - Gewinne
 - Erhöhung der Steuereinnahmen an die Kommune
- Pachtzahlungen
 - direkte Einnahmen der Hansestadt Osterburg (Altmark)
 - Einnahmen der restlichen Grundstückseigentümer
- Anlagenbetrieb und Wartung durch Unternehmen aus der Kommune
 - Einkommen durch Beschäftigung
 - Gewinne
 - Erhöhung der Steuereinnahmen an die Kommune
- Betreiber der Windenergieanlagen sind in der Region ansässig
 - Direkte Wertschöpfung der Erträge durch Eigenbetrieb
 - unmittelbare Wertschöpfung der Bürger durch Bürgerbeteiligung
 - Erhöhung der Steuereinnahmen an die Kommune



- Erhöhung der Attraktivität der Region
 - Möglichkeit der Mitwirkung einzelner Bürger an Erzeugung regenerativem Strom
 - Verbesserung des Energiekonzeptes / Dezentral
 - Erhöhung der Eigenbedarfserzeugung / Autarke Versorgung
 - Erhöhung der Akzeptanz zur Energiewende

7.1 Stromprodukt

Die Energiewerke Osterburg (EWO) bieten ab 01.07. 2018.. in einer Pilotphase das EWO-eigene Stromprodukt in der Nähe des Windparks Osterburg an. Der Grundpreis beträgt hier 7,50 €/Monat und von den Anwohnern werden 25,5 Ct/kWh gezahlt.

Die Energiewerke Osterburg (EWO) garantiert für den Standort Osterburg mit dem Preis des EWO eigenen Stromproduktes 12 – 13 % unter den Preisen des regionalen Energieversorgers (Grundversorgungstarif) zu liegen. Dieses Stromprodukt wird Kunden in einer Umgebung von 2 bis 3 km um den Windpark Osterburg angeboten.

Das Belieferungsmodell wird optional angeboten, da die Netzendgelddbelastungen genau ermittelt werden müssen und die Bedingungen der EWO als Messstellenbetreiber für den Kunden nebst Anschlusskosten noch detailliert bewertet werden muss.

7.2 Eigenverbrauch

Die erzeugte Energie aus den Windenergieanlagen soll vor Ort in Eigennutzung verbraucht werden. Da diese regenerative Energieform sehr kostengünstig ist kann hierdurch in der Region ein enormer Einsparfaktor generiert werden.

Die Einspeisung der Windenergieanlagen erfolgt im Umspannwerk Osterburg. Von hier kann die nahe gelegene Landessportschule direkt versorgt werden. Dazu ist die Verlegung einer Leitung unter die B189 notwendig. Die ca. 1 km Verlegung wird in der Kostenschätzung mit 200.000 € veranschlagt. Zusätzliche Kosten für die Durchleitungsrechte sind damit nicht zu erwarten.

Bei einem durchschnittlichen Verbrauch der Landessportschule von ca. 200.000 kWh/a ergibt das eine mögliche Kosteneinsparung von ca. 15.000 €/a. die Versorgung von Windstrom stellt hier eine Ergänzung der Versorgung dar. Bei Ausbleiben des Windstroms z.B. durch Flaute erfolgt die Versorgung sicher über fremdbezogene Strommengen.

8. Flächensicherung

Sobald die Ausweisung der Vorrangfläche durch die Regionale Planungsgemeinschaft bestätigt wurde, werden die Stadtwerke Osterburg mit Unterstützung des FEFA Ingenieurbüros die Pachtverträge mit den betroffenen Grundstückseigentümern abschließen. Diese werden vor der Beantragung der BImSch-Genehmigung an die jeweiligen Betreibergesellschaften der WEA übertragen.



8.1 Pachtzahlungen

Die Höhe der Pachtzahlungen wird im gesamten Windpark für alle Flächeneigentümer gleich hoch sein und bei ca. 8 % der Nettostromerlöse liegen.

Das Pachtmodell des WP Osterburg sieht 20% der Pachtzahlungen für den Flächeneigentümer des Standortes, 10% für die Flächeneigentümer der Infrastrukturflächen (Wegeflächen/Kabeltrasse) und 70% für die Abstandsflächen vor.

9. Die Windenergiegenossenschaft

In Energiegenossenschaften können Bürger selbst Strom und Wärme produzieren. So nehmen sie die saubere und dezentrale Energieversorgung in die eigenen Hände. In den letzten Jahren wird diese Organisationsform daher zunehmend genutzt, um Erneuerbare-Energien-Projekte in den Gemeinden zu verwirklichen.

Um die Bürger am Windstrom beteiligen zu können, ist die Gründung einer Genossenschaft / Bürgerwindenergieanlage geplant, die eine der drei Windenergieanlagen betreiben soll.

Die Genossenschaft wird den Namen Bürgerwind Osterburg e.G. tragen und in Osterburg ihren Sitz haben. Angedacht ist die Beteiligung an Genossenschaftsanteilen für Einwohner in den umliegenden Dörfern Zedau, Storbeck, Flessau, Klein Ballerstedt, Ballerstedt, Polkau, Erxleben und der Stadt Osterburg. Die Beteiligungen werden ab einem Betrag von 1.500 € möglich sein. Jedes Genossenschaftsmitglied hat eine Stimme. Der Entwurf der Satzung liegt bei **(Anlage 8)**.

Der Eigenkapitalanteil der Genossenschaft soll mindestens 20 % betragen. Wird durch die Genossenschaftsanteile der Kapitalbedarf nicht gedeckt, kann der Vorstand per Beschluss ergänzende Kapitalgeber am Projekt beteiligen.

10. Ausbau LTE Mobilfunknetz

Schon mehrfach wurde in den einschlägigen Gremien diskutiert, Sendeeinrichtungen für Mobilfunk und mobile Datenübertragung an den Türmen von Windenergieanlagen anzubringen, und so eine deutliche Kostenreduktion und Beschleunigung des Ausbaus der Mobilfunknetze zu ermöglichen.

Windenergieanlagen werden ausschließlich im ländlichen Raum, fernab von bestehenden Sendemasten der Mobilfunknetzbetreiber errichtet, sodass dort zumeist nur schlechte bis gar keine Mobilfunknetzabdeckung vorhanden ist. Aufgrund der eher geringen Bevölkerungsdichte in diesen Räumen, wird der Netzausbau durch die Netzbetreiber eher schleppend vorangetrieben.

Die Stadtwerke Osterburg planen eine WEA im WP Osterburg mit einer solchen Sendeeinrichtung auszustatten und so die Netzabdeckung für die Region westlich von Osterburg erheblich zu steigern. Eine erste Abschätzung des Ausbaupotentials ist bereits erfolgt, so wurde festgestellt, dass durch die

Nutzungskonzept WP Osterburg



Installation von Sendeeinrichtungen an der WEA 1 (Nördlichste WEA) die Sendeleistung deutlich erhöht werden kann und so mobile Übertragungsgeschwindigkeiten von bis zu 150Mbit/s (LTE Standard) im Großraum Störbeck/Flessau erzielt werden.



Anlage 1 „Seite 16 Broschüre des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt“

Erfolge kommunalen Klimaschutzes in Sachsen-Anhalt

Beispielhafte Projekte

3.5 Osterburgs Beitrag zur Energiewende – Gründung der Energiewerke Osterburg GmbH

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) macht sich auf den Weg, einen eigenen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Hierzu gründete die Stadtwerke Osterburg GmbH, eine 100-prozentige Tochter der Stadt, mit der Avacon Natur GmbH am 20. Juni 2014 die Energiewerke Osterburg GmbH. Ziel der neuen Gesellschaft ist es, aus erneuerbaren Quellen Energie zu erzeugen sowie energieeffiziente Maßnahmen umzusetzen.

Bisherige Hauptaufgabe der Stadtwerke Osterburg GmbH ist die Wärmeversorgung in der Stadt. 90 Prozent der Wärmeenergie wird hier bereits heute schon aus erneuerbaren Quellen gewonnen (Holzhackschnitzel und Biogas). Damit werden 790 Haushalte und 15 öffentliche Einrichtungen versorgt. Das Nahwärmenetz wird ständig erweitert. 2014 sind hierfür 955.000 Euro eingeplant, dies ganz ohne staatliche Zuschüsse.

„Diese positive Bilanz reichte mir aber noch nicht. Unsere Stadt hat mehr energiewirtschaftliches Potential. Um dies zu generieren, haben wir gemeinsam mit einem starken Partner die Energiewerke gegründet.“

so Bürgermeister Nico Schulz. Erste Projekte sind eine Photovoltaik-Anlage auf dem Dach der Grundschule (20 Kilowatt) sowie je ein Blockheizkraftwerk im Hallenbad (20 Kilowatt) und in der Landessportschule (50 Kilowatt). Auch diese Investitionen in Höhe von 205.000 Euro werden ohne öffentliche Förderung finanziert. Im Ergebnis werden damit ca. 60.000 Euro Energiekosten eingespart bzw. 135 Tonnen CO₂, was einem Verbrauch von 22 Einfamilienhäusern entspricht.

Das nächste Vorhaben der Energiewerke Osterburg GmbH wird die Errichtung von zwei Windenergieanlagen sein. Hierfür hat der Stadtrat bereits den Beschluss zur Ausweisung eines neuen Eignungsgebietes beschlossen. Ziel ist es, die Anlagen mit größtmöglicher Bürgerbeteiligung zu errichten.

Durch die Beteiligung der Hansestadt am European Energy Award® und die Ausbildung eines kommunalen Energiebeauftragten werden weitere Vorhaben untersucht, um Energie zu sparen.

Weitere Informationen unter www.osterburg.de.



Ansprechpartner:
Bürgermeister Nico Schulz
Kleiner Markt 7, 39606 Osterburg
Telefon: +49 3937 492701
E-Mail: stadt@osterburg.de

Einbau des 20 Kilowatt-Blockheizkraftwerks im Hallenbad. (v.l.): Nico Schulz, Bürgermeister; Frank Falkner, Leiter Landessportschule; Detlef Zimmermann, Geschäftsführer Stadtwerke Osterburg GmbH; Volkmar Behr, Geschäftsführer Avacon Natur GmbH

Seite 16 Broschüre des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt



Anlage 2 „Artikel aus Volkstimme vom 23.03.2015“

Stadtpolitiker besiegeln Projekt, wollen aber zukünftig "Nein" sagen

Die letzten drei Windräder

21.03.2015 02:25 Uhr

Artikel



Windräder bei Storbeck. In ihrer Nachbarschaft sollen noch drei weitere Energie-Erzeuger aufgestellt werden. Mehr wollen die Osterburger Politiker nicht zulassen. Archivfoto

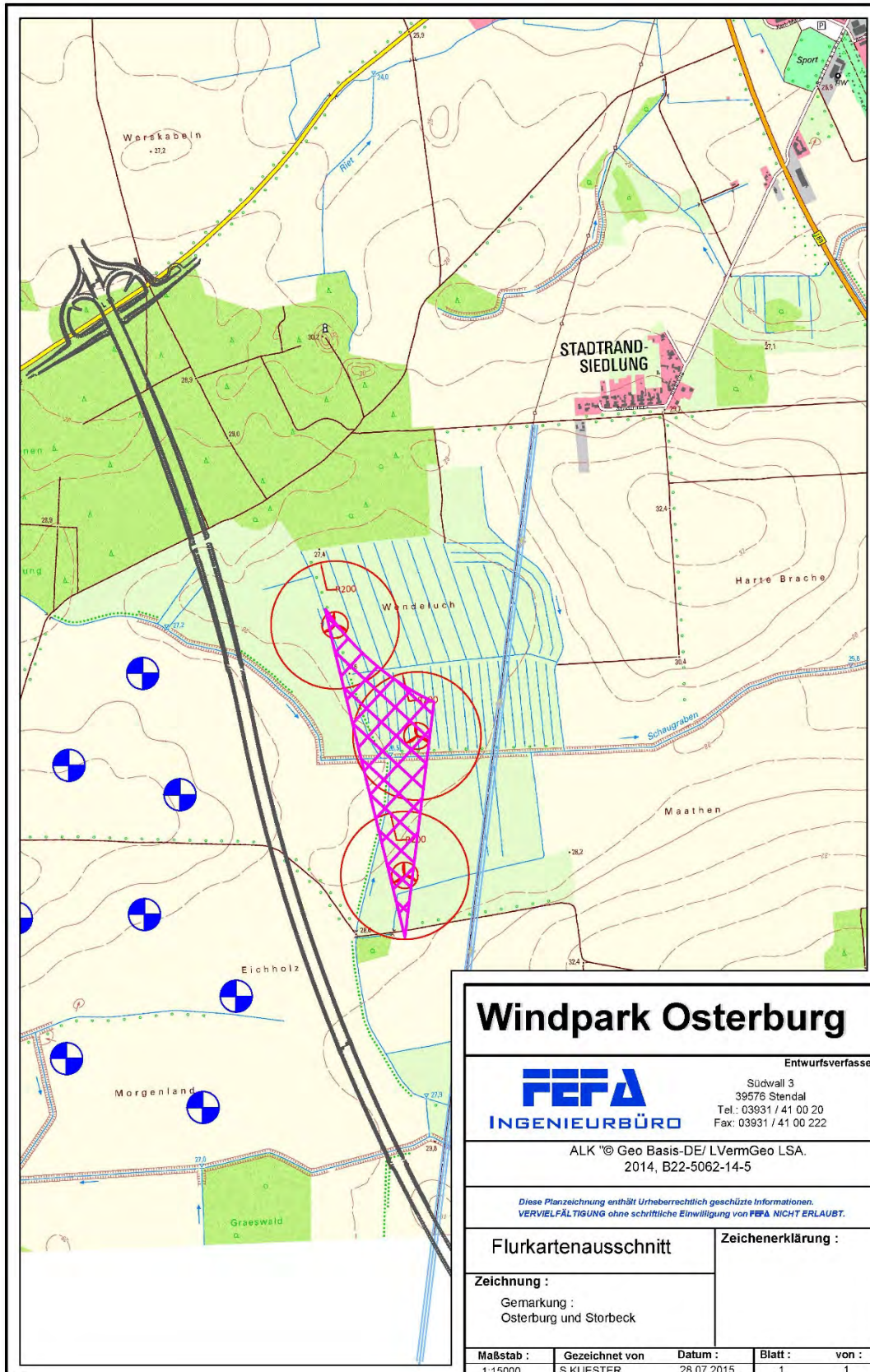
Osterburg (nim) | Die Planspiele um drei neue Windenergie-Anlagen, die in Nachbarschaft zu den bereits zwischen Storbeck und Stadtrandsiedlung aufgestellten Stromerzeugern errichtet werden sollen, haben die Zustimmung des Osterburger Stadtrates. Die Politiker votierten mit klarer Mehrheit für das Projekt. Nicht zuletzt deshalb, weil die Windräder in der Perspektive erhebliche Mittel in die Kasse der Einheitsgemeinde spülen könnten. Zwei der Anlagen sollen schließlich auf kommunalem Grund entstehen und möglichst auch durch Osterburger Gelder finanziert werden.

Schon vor der Abstimmung wurde aber deutlich, dass die Politiker der Einheitsgemeinde jetzt ein Stopp-Schild setzen. Mit Blick auf die bereits bestehenden Parks bei Krevese/Schlieksdorf, Erxleben/Düsedau und Storbeck plädierten Räte aus den unterschiedlichsten Fraktionen für einen Schlussstrich. So stellte Jürgen Emanuel (Die Linke) heraus, dass die Einheitsgemeinde ihre Bringschuld an alternativen Stromerzeugern längst erreicht habe. "Wir produzieren viel mehr Energie, als wir verbrauchen können. Das sollen uns andere, wie zum Beispiel Bayern, erst einmal nachmachen." Heiko Fischer (SPD), Matthias Müller und Matthias Lenz (beide CDU) lehnten ebenso weitere Windkraft-Projekte ab. Lenz sprach sich zudem für einen Grundsatzbeschluss aus, um etwaigen Interessierten von vornherein den Wind aus den Segeln zu nehmen. Nico Schulz begrüßte die Idee. Der Bürgermeister betonte aber auch die große Bedeutung des Wische-Landschaftsschutzgebietes, das die östlichen Territorien der Einheitsgemeinde vor den Windrädern bewahren könnte. Schließlich könne auch der vom Stadtrat ins Auge gefasste Flächennutzungsplan dazu beitragen, weitere mögliche Eignungsgebiete um Osterburg herum auszuschließen. Schulz machte am Donnerstagabend keinen Hehl daraus, dass er von Interesse an weiteren Energie-Erzeugern in der Einheitsgemeinde wisse. "Konkrete Pläne liegen uns aber nicht vor. Vielleicht auch deshalb, weil ich immer wieder klargestellt habe, dass ich diese Projekte nicht unterstützen werde", betonte der Bürgermeister.

Artikel aus Volkstimme vom 23.03.2015



Anlage 3 „Lageplan WP Osterburg“





Anlage 4 „Hauptergebnis Schallprognose Gesamtbelastung“

Projekt:
WP_Osterburg_LS489_16_07_15Lizenzierter Anwender:
FEFA Ingenieurbüro für regenerative Energien
Südwall 3
DE-39576 Stendal
+49 (0)3931 / 41 00 2-0
Sabine Küster / s.kuester@feffa-wind.de
Broschüre:
29.07.2015 13:38/3.0.619**DECIBEL - Hauptergebnis****Berechnung: Schallberechnung WP Osterburg**

Detaillierte Prognose nach TA-Lärm / DIN ISO 9613-2

Die Berechnung basiert auf der internationalen Norm ISO 9613-2
"Acoustics - Attenuation of sound during propagation outdoors"Lautester Wert bis 95% Nennleistung
Faktor für Meteorologischen Dämpfungskoeffizient, C0: 0,0 dBDie gültigen Nacht-Immissionsrichtwerte sind entsprechend TA-Lärm
festgesetzt auf:Industriegebiet: 70 dB(A)
Dorf- und Mischgebiet, Außenbereich: 45 dB(A)
Reines Wohngebiet: 35 dB(A)
Gewerbegebiet: 50 dB(A)
Allgemeines Wohngebiet: 40 dB(A)
Kur- und Feriengebiet: 35 dB(A)Alle Koordinatenangaben in
UTM (north)-ETRS89 Zone: 32Maßstab 1:80.000
Neue WEA Existierende WEA Schall-Immissionsort**WEA**

Ost	Nord	Z	Beschreibung	WEA-Typ			Nennleistung [kW]	Rotor- durchmesser [m]	Näbenhöhe [m]	Schallwerte		Windgeschw. [m/s]	LWA [dB(A)]	Ereignis- täre		
				Altbaufall	Hersteller	Typ				Quelle	Name					
			[m]													
1	683.583,24	5.849.733,65	26,0	WEA 1	Ja	VESTAS	VI 26-3.3 GridStrome-3.300	3.300	126,0	137,0	USER	Level 0 - - Mode 0 - 04-2014		10,0	107,5	Nein
2	683.840,07	5.849.386,25	26,0	WEA 2	Ja	VESTAS	VI 26-3.3 GridStrome-3.300	3.300	126,0	137,0	USER	Level 0 - - Mode 0 - 04-2014		10,0	107,5	Nein
3	683.802,07	5.848.950,44	26,2	WEA 3	Ja	VESTAS	VI 26-3.3 GridStrome-3.300	3.300	126,0	137,0	USER	Level 0 - - Mode 0 - 04-2014		10,0	107,5	Nein
4	682.741,20	5.848.376,66	29,1	WEA 1	Nein	ENERCON	E-101-3.000	3.000	101,0	135,4	EMD	Level 0 - man.spec - Mode 1 - 06/2012	(95%)	106,0	Nein	
5	682.586,53	5.848.316,74	31,0	WEA 2	Nein	ENERCON	E-101-3.000	3.000	101,0	135,4	EMD	Level 0 - man.spec - Mode 1 - 06/2012	(95%)	106,0	Nein	
6	682.751,23	5.849.294,90	30,6	WEA 3	Ja	ENERCON	E-82 E2-2.300	2.300	82,0	138,4	EMD	Level 0 - man.spec - Op.Mode 1 - 04/2010	(95%)	104,0	Nein	
7	682.582,19	5.849.582,25	29,7	WEA 4	Nein	ENERCON	E-101-3.000	3.000	101,0	135,4	EMD	Level 0 - man.spec - Mode 1 - 06/2012	(95%)	106,0	Nein	
8	683.170,53	5.848.223,61	29,7	WEA 5	Ja	ENERCON	E-82 E2-2.300	2.300	82,0	138,4	EMD	Level 0 - man.spec - Op.Mode 1 - 04/2010	(95%)	104,0	Nein	
9	682.987,49	5.848.327,79	29,5	WEA 6	Ja	ENERCON	E-82 E2-2.300	2.300	82,0	138,4	EMD	Level 0 - man.spec - Op.Mode 1 - 04/2010	(95%)	104,0	Nein	
10	683.096,73	5.849.203,13	30,4	WEA 7	Ja	ENERCON	E-82 E2-2.300	2.300	82,0	138,4	EMD	Level 0 - man.spec - Op.Mode 1 - 04/2010	(95%)	104,0	Nein	
11	683.274,42	5.848.571,89	29,1	WEA 8	Ja	ENERCON	E-82 E2-2.300	2.300	82,0	138,4	EMD	Level 0 - man.spec - Op.Mode 1 - 04/2010	(95%)	104,0	Nein	
12	682.326,09	5.848.558,15	29,9	WEA 9	Ja	ENERCON	E-82 E2-2.300	2.300	82,0	138,4	EMD	Level 0 - man.spec - Op.Mode 1 - 04/2010	(95%)	104,0	Nein	

Berechnungsergebnisse**Beurteilungspegel****Schall-Immissionsort**

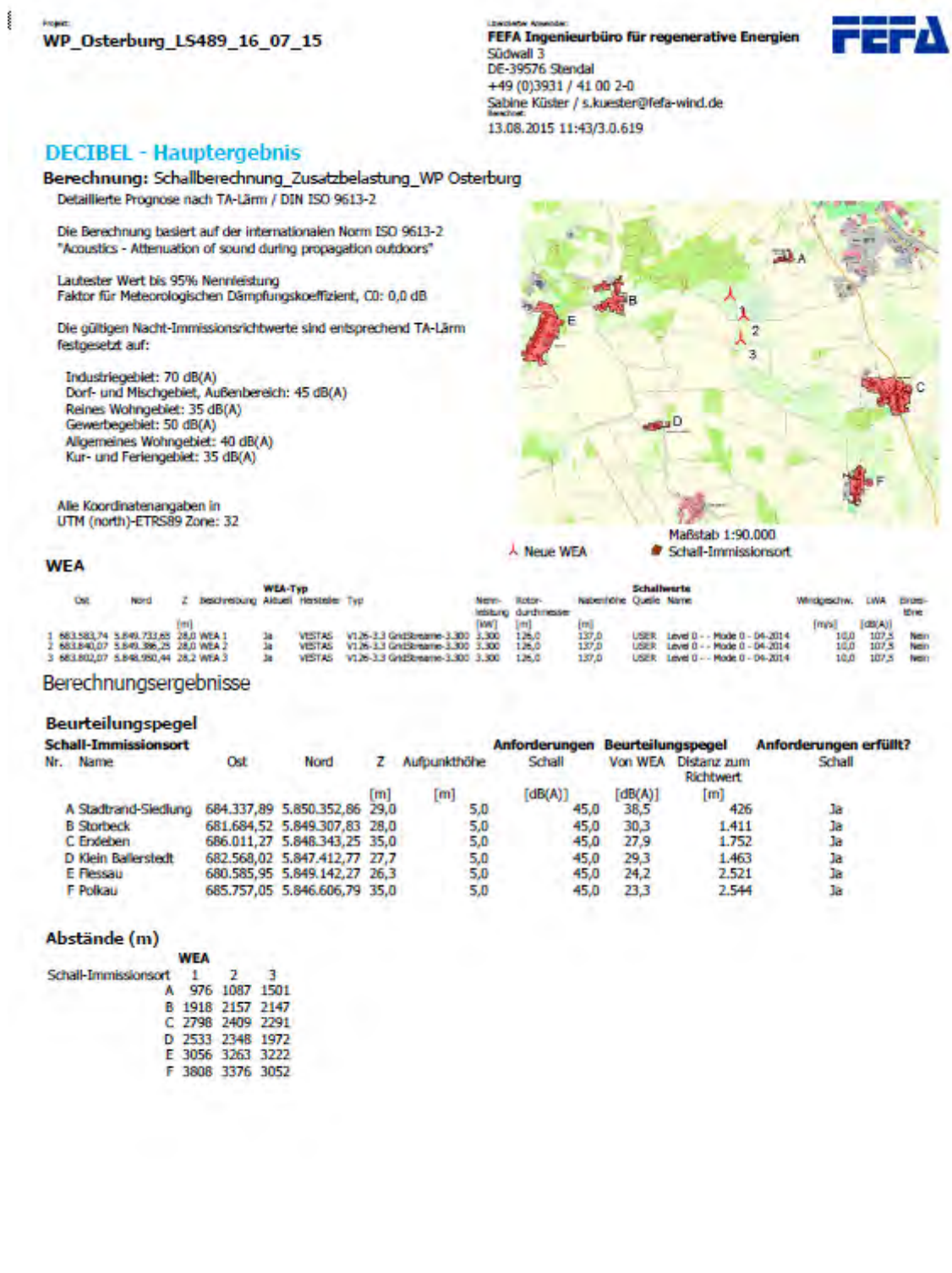
Schall-Immissionsort					Anforderungen	Beurteilungspegel		Anforderungen erfüllt?	
Nr.	Name	Ost	Nord	Z	Aufpunkthöhe	Schall	Von WEA	Distanz zum	Schall
								Richtwert	
			</						

Abstände (m)

WEA	A	B	C	D	E	F
1	976	1918	2798	2533	3056	3808
2	1087	2157	2409	2348	3263	3376
3	1501	2147	2291	1972	3222	3052
4	2539	1411	3267	980	2286	3494
5	2329	1027	3457	1404	2027	3864
6	1907	1067	3396	1891	2171	4032
7	1559	1308	3273	2209	2436	4069
8	2428	1840	2843	1010	2739	3050
9	2037	1389	3062	1476	2422	3550
10	1690	1418	3037	1867	2514	3716
11	2074	1752	2746	1357	2748	3166
12	2696	987	3691	1142	1833	3946



Anlage 5 „Hauptergebnis Schallprognose Zusatzbelastung“





Anlage 6 „Hauptergebnis Schattenprognose Gesamtbelastung“

Projekt:
WP_Osterburg_LS489_16_07_15

Lizenzierter Anbieter:
FEFA Ingenieurbüro für regenerative Energien
Südwall 3
DE-39576 Stendal
+49 (0)3931 / 41 00 2-0
Sabine Küster / s.kuester@fefa-wind.de
Broschüre:
03.08.2015 13:57/3.0.619



SHADOW - Hauptergebnis

Berechnung: Schatten_Gesamtbelastung

Voraussetzungen für Berechnung des Schattenwurfs

Beschattungsbereich der WEA

Schatten nur relevant, wo Rotorblatt mind. 20% der Sonne verdeckt

Siehe WEA-Tabelle

Minimale relevante Sonnenhöhe über Horizont 3 °
Tage zwischen Berechnungen 1 Tag(e)
Berechnungszeitsprung 1 Minuten
Die dargestellten Zeiten sind die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer, berechnet unter folgenden Annahmen:
Die Sonne scheint täglich von Sonnenauf- bis -untergang
Die Rotorfläche steht immer senkrecht zur Sonneneinstrahlung
Die Windenergieanlage/n ist/sind immer in Betrieb

Eine WEA wird nicht berücksichtigt, wenn sie von keinem Teil der Rezeptorfläche aus sichtbar ist. Die Sichtbarkeitsberechnung basiert auf den folgenden Annahmen:

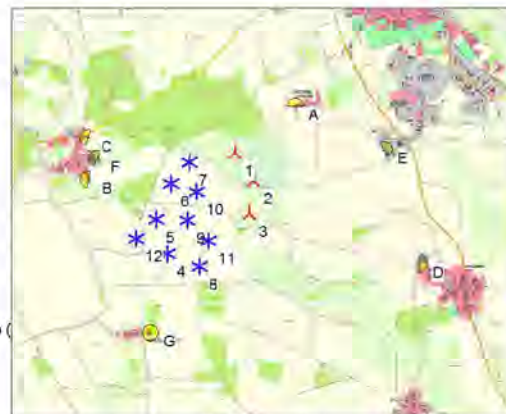
Verwendete Höhenlinien: Höhenlinien: CONTOURLINE_ONLINEDATA_1.wpo

Hindernisse in Berechnung verwendet

Augenhöhe: 1,5 m

Rasterauflösung: 10,0 m

Alle Koordinatenangaben in
UTM (north)-ETRS89 Zone: 32



Maßstab 1:75.000
A Neue WEA * Existierende WEA ● Schattenrezeptor

WEA

Ost	Nord	Z	Beschreibung	WEA-Typ			Nennleistung [kW]	Rotor-durchmesser [m]	Nabenhöhe [m]	Schattendaten	
				Aktuell	Hersteller	Typ				Beschatt-Bereich [m]	U/min [U/min]
1	683.583,74	5.849.733,65	28,0 WEA 1	Ja	VESTAS	V126-3.3 GridStream-3.300	3.300	126,0	137,0	1.715	16,5
2	683.840,07	5.849.386,25	28,0 WEA 2	Ja	VESTAS	V126-3.3 GridStream-3.300	3.300	126,0	137,0	1.715	16,5
3	683.802,07	5.848.950,44	28,2 WEA 3	Ja	VESTAS	V126-3.3 GridStream-3.300	3.300	126,0	137,0	1.715	16,5
4	682.744,20	5.848.376,66	29,1 WP Störbeck 1	Nein	ENERCON	E-101-3.000	3.000	101,0	135,4	2.214	14,5
5	682.586,93	5.848.816,74	31,8 WP Störbeck 2	Nein	ENERCON	E-101-3.000	3.000	101,0	135,4	2.214	14,5
6	682.751,73	5.849.294,90	30,6 WP Störbeck 3	Ja	ENERCON	E-82 E2-2.300	2.300	82,0	138,4	1.599	18,0
7	682.982,19	5.849.582,25	29,3 WP Störbeck 4	Nein	ENERCON	E-101-3.000	3.000	101,0	135,4	2.214	14,5
8	683.170,93	5.848.223,61	29,7 WP Störbeck 5	Ja	ENERCON	E-82 E2-2.300	2.300	82,0	138,4	1.599	18,0
9	682.987,49	5.848.827,79	29,5 WP Störbeck 6	Ja	ENERCON	E-82 E2-2.300	2.300	82,0	138,4	1.599	18,0
10	683.098,73	5.849.203,13	30,4 WP Störbeck 7	Ja	ENERCON	E-82 E2-2.300	2.300	82,0	138,4	1.599	18,0
11	683.274,42	5.848.571,89	29,1 WP Störbeck 8	Ja	ENERCON	E-82 E2-2.300	2.300	82,0	138,4	1.599	18,0
12	682.326,09	5.848.558,15	29,9 WP Störbeck 9	Ja	ENERCON	E-82 E2-2.300	2.300	82,0	138,4	1.599	18,0

Schattenrezeptor-Eingabe

Nr.	Name	Ost	Nord	Z	Breite	Höhe	Höhe über Grund	Azimutwinkel (von Süd)	Neigung des Fensters	Ausrichtungsmodus
					[m]	[m]	[m]	[°]	[°]	
A	Dachfenster Stadttrandsiedlung	684.351,58	5.850.372,46	29,4	1,5	3,0	5,0	0,0	30,0	Feste Richtung
B	Fenster Störbeck	681.676,65	5.849.303,24	27,9	1,5	3,0	1,5	-80,0	90,0	Feste Richtung
C	Wohnhaus Störbeck	681.643,94	5.849.847,37	26,0	1,5	3,0	1,5	-70,0	90,0	Feste Richtung
D	Wirtschaftsgebäude Erxleben	686.054,13	5.848.379,80	31,0	1,0	2,0	2,0	100,0	90,0	Feste Richtung
E	Gewerbegebiet Osterburg	685.536,99	5.849.859,62	27,1	1,0	2,0	1,5	60,0	90,0	Feste Richtung
F	Stall Störbeck	681.779,88	5.849.587,80	25,8	1,0	2,0	1,5	-60,0	90,0	Feste Richtung
G	Klein Ballerstedt	682.569,67	5.847.330,00	28,7	1,0	1,0	1,0	0,0	90,0	"Gewächshaus-Modus"

Berechnungsergebnisse

Schattenrezeptor

Nr.	Name	astron. max. mögl. Beschattungsdauer		
		Stunden/Jahr	Schattentage/a	Max. Schatten Stunden/Tag
		[Std./Jahr]	[Tage/Jahr]	[Std./Tag]
A	Dachfenster Stadttrandsiedlung	10:41	36	0:23
B	Fenster Störbeck	52:10	175	0:38
C	Wohnhaus Störbeck	27:31	102	0:25
D	Wirtschaftsgebäude Erxleben	0:00	0	0:00
E	Gewerbegebiet Osterburg	0:00	0	0:00

(Fortsetzung nächste Seite)...



Projekt:
WP_Osterburg_LS489_16_07_15

Lizenzierter Anwender:
FEFA Ingenieurbüro für regenerative Energien
Südwall 3
DE-39576 Stendal
+49 (0)3931 / 41 00 2-0
Sabine Küster / s.kuester@fefa-wind.de
Geopunkt:
03.08.2015 13:57/3.0.519



SHADOW - Hauptergebnis

Berechnung: Schatten_Gesamtbelastung

...(Fortsetzung von letzter Seite)

Nr.	Name	astron. max. mögl. Beschattungsdauer		
		Stunden/Jahr	Schattentage/a	Max. Schatten Stunden/Tag
		[Std/Jahr]	[Tage/Jahr]	[Std/Tag]
	F Stall Storbeck	36:35	150	0:23
	G Klein Ballerstedt	0:00	0	0:00

Gesamtmenge der max. mögl. Beschattung an Rezeptoren pro WEA

Nr.	Name	Maximal	Erwartet
		[Std/Jahr]	[Std/Jahr]
1	WEA 1	0:00	
2	WEA 2	10:41	
3	WEA 3	0:00	
4	WP Storbeck 1	13:51	
5	WP Storbeck 2	38:01	
6	WP Storbeck 3	15:59	
7	WP Storbeck 4	17:22	
8	WP Storbeck 5	0:00	
9	WP Storbeck 6	7:18	
10	WP Storbeck 7	9:11	
11	WP Storbeck 8	0:00	
12	WP Storbeck 9	15:37	





Anlage 7 „Hauptergebnis Schattenprognose Zusatzbelastung“

Projekt:
WP_Osterburg_LS489_16_07_15

Lizenzierter Anwender:
FEFA Ingenieurbüro für regenerative Energien
Südwall 3
DE-39576 Stendal
+49 (0)3931 / 41 00 2-0
Sabine Küster / s.kuester@feffa-wind.de
Broschüre:
03.08.2015 13:53/3.0.619



SHADOW - Hauptergebnis

Berechnung: Schatten_Zusatz

Voraussetzungen für Berechnung des Schattenwurfs

Beschattungsbereich der WEA
Schatten nur relevant, wo Rotorblatt mind. 20% der Sonne verdeckt
Siehe WEA-Tabelle

Minimale relevante Sonnenhöhe über Horizont 3 °
Tage zwischen Berechnungen 1 Tag(e)
Berechnungszeitsprung 1 Minuten
Die dargestellten Zeiten sind die astronomisch maximal mögliche
Beschattungsdauer, berechnet unter folgenden Annahmen:
Die Sonne scheint täglich von Sonnenauf- bis -untergang
Die Rotorfläche steht immer senkrecht zur Sonneneinstrahlung
Die Windenergieanlage/n ist/sind immer in Betrieb

Eine WEA wird nicht berücksichtigt, wenn sie von keinem Teil der
Rezeptorfläche aus sichtbar ist. Die Sichtbarkeitsberechnung basiert auf
den folgenden Annahmen:
Verwendete Höhenlinien: Höhenlinien: CONTOURLINE_ONLINEDATA_1.wpo
Hindernisse in Berechnung verwendet
Augenhöhe: 1,5 m
Rasterauflösung: 10,0 m

Alle Koordinatenangaben in
UTM (north)-ETRS89 Zone: 32

WEA

	Ost	Nord	Z	Beschreibung	WEA-Typ			Nennleistung [kW]	Rotor- durchmesser [m]	Nabenhöhe [m]	Schattendaten	
					Aktuell	Hersteller	Typ				Beschatt.- Bereich [m]	U/min [U/min]
1	683.583,74	5.849.733,65	26,0	WEA 1	Ja	VESTAS	V126-3.3 GridStreame-3.300	3.300	126,0	137,0	1.715	16,5
2	683.840,07	5.849.386,25	28,0	WEA 2	Ja	VESTAS	V126-3.3 GridStreame-3.300	3.300	126,0	137,0	1.715	16,5
3	683.802,07	5.848.950,44	28,2	WEA 3	Ja	VESTAS	V126-3.3 GridStreame-3.300	3.300	126,0	137,0	1.715	16,5

Schattenrezeptor-Eingabe

Nr.	Name	Ost	Nord	Z	Breite	Höhe	Höhe über Grund	Azimutwinkel (von Süd)	Neigung des Fensters	Ausrichtungsmodus
				[m]	[m]	[m]	[m]	[°]	[°]	
A	Dachfenster Stadtrandssiedlung	684.351,58	5.850.372,46	29,4	1,5	3,0	5,0	0,0	30,0	Feste Richtung
B	Fenster Storbeck	681.676,65	5.849.303,24	27,9	1,5	3,0	1,5	-80,0	90,0	Feste Richtung
C	Wohnhaus Storbeck	681.643,94	5.849.847,37	26,0	1,5	3,0	1,5	-70,0	90,0	Feste Richtung
D	Wirtschaftsgebäude Erxleben	686.054,13	5.848.379,80	31,0	1,0	2,0	2,0	100,0	90,0	Feste Richtung
E	Gewerbegebiet Osterburg	685.536,99	5.849.859,62	27,1	1,0	2,0	1,5	60,0	90,0	Feste Richtung
F	Stall Storbeck	681.779,88	5.849.587,80	25,8	1,0	2,0	1,5	-60,0	90,0	Feste Richtung
G	Klein Ballerstedt	682.569,67	5.847.330,00	28,7	1,0	1,0	1,0	0,0	90,0	"Gewächshaus-Modus"

Berechnungsergebnisse

Schattenrezeptor

Nr.	Name	astron. max. mögl. Beschattungsdauer		
		Stunden/Jahr	Schattentage/a	Max.Schatten Stunden/Tag
		[Std/Jahr]	[Tage/Jahr]	[Std/Tag]
A	Dachfenster Stadtrandssiedlung	10:41	36	0:23
B	Fenster Storbeck	0:00	0	0:00
C	Wohnhaus Storbeck	0:00	0	0:00
D	Wirtschaftsgebäude Erxleben	0:00	0	0:00
E	Gewerbegebiet Osterburg	0:00	0	0:00
F	Stall Storbeck	0:00	0	0:00
G	Klein Ballerstedt	0:00	0	0:00

Gesamtmenge der max. mögl. Beschattung an Rezeptoren pro WEA

Nr.	Name	Maximal	Erwartet
		[Std/Jahr]	[Std/Jahr]
1	WEA 1	0:00	
2	WEA 2	10:41	
3	WEA 3	0:00	



Anlage 8 „Satzung Bürgerwind Osterburg eG“

Präambel

Ziel der Genossenschaft ist die Förderung der energetischen Unabhängigkeit sowie der Ausbau der Erneuerbaren Energien im Landkreis Stendal unter Beteiligung der Bürgerschaft, die damit einen Beitrag zum aktiven Klimaschutz leistet. Dazu zählen insbesondere Projekte zur Energieerzeugung, zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Energieeinsparung, die mehrheitlich in Bürgerhand realisiert werden.

Die Genossenschaft sieht sich als Teil einer Gesellschaft, die sich ihrer sozialen und ökologischen Verantwortung bewusst ist. Dieses Bewusstsein soll durch konkretes Handeln zum Ausdruck gebracht werden, insbesondere durch die Förderung von privaten Projekten durch Beratung und Finanzierung sowie die sozial gerechte Nutzung der energetischen Verwertungsmöglichkeiten von öffentlichem Eigentum. Durch die gemeinsame Geschäftstätigkeit der Mitglieder werden die Akzeptanz der Erneuerbaren Energien sowie die regionale Wertschöpfung gefördert.

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:
Bürgerwind Osterburg eG
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in:
Hansestadt Osterburg (Altmark) (Altmark).

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Produktion und der Vertrieb von Erneuerbaren Energien, insbesondere
 - a) die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien,
 - b) der Absatz der gewonnenen Energie in Form von Strom,
 - c) die Beteiligung an Anlagen zur Erzeugung und Verteilung regenerativer Energien,
 - d) die Steigerung von Energieeffizienz und Förderung von Energieeinsparung (Contracting) sowie
 - e) die Beratung und Planung in Fragen der regenerativen Energiegewinnung einschließlich der Information von Mitgliedern und Dritten sowie umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen.
- (4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.
- (5) Die Betriebsführung von Unternehmen/Teilbetrieben, soweit sie dem Geschäftszweck der Genossenschaft dienen.

Dazu baut und betreibt die Genossenschaft eine Windenergieanlage auf einem Grundstück, das sich im Eigentum der Hansestadt Osterburg (Altmark) (Altmark) befindet.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann erworben werden von:
 - a) natürlichen Personen,
 - b) Personengesellschaften,
 - c) juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
 - d) Der Mitgliederkreis von a - c, muss seinen Erstwohn- oder Verwaltungssitz im Landkreis Stendal haben, über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
 - a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und
 - b) Zulassung durch Beschluss des Vorstandes
- (3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2 Buchst. e) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:



- a) Kündigung (§ 5 Abs. 1),
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 Abs. 1),
- c) Tod eines Mitglieds (§ 7),
- d) Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 8),
- e) Ausschluss (§ 9).

§ 5 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ordentlich zu kündigen.
- (2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr zum Geschäftsjahresende. In den ersten 4 Jahren nach dem Beitritt zur Genossenschaft ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (4) Mit dem Zugang der Kündigungserklärung ruhen alle Mitgliedschaftsrechte.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht gemäß § 38 Abs. 3 überschritten wird.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 GenG der Zustimmung des Vorstands.

§ 7 Tod eines Mitglieds

- (1) Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Bei mehreren Erben muss ein Vertreter der Erbengemeinschaft benannt werden. Solange die Benennung nicht erfolgt ist, ruhen die Rechte dieses Mitglieds.
- (2) Die Mitgliedschaft des Erben endet nicht mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, sondern wird fortgesetzt, wenn der Erbe die zum Erwerb erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 erfüllt. Wird der Erblasser durch mehrere Erben beerbt, endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des auf den Erbfall folgenden Geschäftsjahres, wenn sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt einem Miterben überlassen wird. Die Überlassung ist wirksam mit Eintragung des Miterben in die Mitgliederliste; zu diesem Zweck muss die Überlassung von den Miterben rechtzeitig schriftlich dem Vorstand angezeigt werden. Der Miterbe muss zum Zeitpunkt der Überlassung die vorstehenden persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt (§ 77a GenG).

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - b) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,
 - c) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,
 - d) es seinen Verwaltungssitz im Inland oder Wohnsitz verlegt oder wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,
 - e) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind,
 - f) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss des Aufsichtsrats bzw. der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschlussgrund mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschlussgrund anzugeben.



- (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats sein.
- (6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig.
- (7) Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gemäß Absatz 6 keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 10 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Bei Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) sowie im Falle der Fortsetzung der Mitgliedschaft im Erbfall (§ 7 Abs. 2) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens binnen 6 Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere in Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung, die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht:

- a) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
- b) in der Generalversammlung Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen (§ 34),
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung gemäß § 28 Abs. 4 einzureichen,
- d) Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung gemäß § 28 Abs. 2 einzureichen,
- e) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn teilzunehmen,
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
- g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen,
- h) die Mitgliederliste einzusehen,
- i) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren.

Es hat insbesondere:

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
- b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 38 zu leisten,
- c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, Änderung der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für Änderungen der Vertretungsbefugnis oder Mitgliedschaft, soweit Personen in ihrer Eigenschaft als Organmitglied der Genossenschaft betroffen sind,
- d) bei der Aufnahme in der Kapitalrücklage (§ 40a) zuzuschreibendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dies von der Generalversammlung festgesetzt wird,
- e) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln,
- f) Geschäftsanteile nach Maßgabe des § 38 Abs. 3 zu übernehmen.

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 13 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Der Vorstand
- B. Der Aufsichtsrat
- C. Die Generalversammlung



§ 14 Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der gemäß § 16 Abs. 2 Buchst. b) zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15.

§ 15 Vertretung

- (1) Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung). Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- (2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Vorstandschaft und/oder aus der Genossenschaft.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet:
 - a) die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung ordnungsgemäß zu führen und sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden,
 - b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist,
 - c) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 - d) für ein ordnungsgemäßes, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen,
 - e) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,
 - f) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen,
 - g) spätestens innerhalb von neun Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen,
 - h) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen,
 - i) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.
 - j) eine standardisierte Wirtschaftlichkeitsberechnung für Photovoltaikprojekte und individuelle für andere Projekte zu erstellen.

§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf dessen Verlangen oder bei wichtigem Anlass, unverzüglich über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung, insbesondere über den Investitions- und Kreditbedarf, zu unterrichten.
- (2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf dessen Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u. a. zu berichten:
 - a) über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen,
 - b) über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Verpflichtungen aus Personalsicherheiten,
 - c) über die von der Genossenschaft gewährten Kredite.

§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied sollte über eine technische Ausbildung verfügen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Den Vorsitzenden des Vorstands und dessen Stellvertreter wählt nach jeder Wahl von Vorstandsmitgliedern die Generalversammlung.
- (4) Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats



- abgegeben, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
- (5) Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.

§ 19 Willensbildung

- (1) Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, in der Regel aber monatlich, einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden, der die wesentlichen zur Verhandlung kommenden Gegenstände auf der Einladung mitteilen soll. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen, ist nur einer bestellt so reicht dessen Unterschrift.
- (4) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

§ 21 Gewährung von Krediten oder besonderen Vorteilen an Vorstandsmitglieder

Die Gewährung von Krediten oder anderweitigen wirtschaftlichen Vorteilen besonderer Art an Mitglieder des Vorstands, deren Ehegatten, minderjähriger Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedürfen der Beschlussfassung des Vorstands und der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrats.

B. Der Aufsichtsrat

§ 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den im Amt befindlichen und ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen, insbesondere des zuständigen Prüfungsverbandes, auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.
- (4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrags zu prüfen und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
- (5) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.
- (6) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft zu beachten. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden



sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat und/oder aus der Genossenschaft.

- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (z. B. Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. j). Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.
- (9) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats vollzieht dessen Vorsitzender oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (10) Der Aufsichtsrat prüft die standardisierte Wirtschaftlichkeitsberechnung für Erneuerbare-Energien-Projekte und die individuellen Wirtschaftlichkeitsberechnungen für andere Projekte des Vorstands.

§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:
 - a) die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 - b) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Eigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz, die Errichtung von Gebäuden, die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen sowie den Erwerb und die Aufgabe der Mitgliedschaft bei Genossenschaften – einschließlich der Teilkündigung. Ausgenommen ist der Grundstückserwerb zur Rettung eigener Forderungen,
 - c) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, sowie über die Anschaffung, Verfügung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 10.000,-- €,
 - d) den Beitritt zu und Austritt aus Verbänden und sonstigen Vereinigungen,
 - e) die Festlegung von Termin und Ort der Generalversammlung,
 - f) die Verwendung der Rücklagen gemäß §§ 40 und 40a,
 - g) die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen,
 - h) die Erteilung sowie der Widerruf von Prokura, beziehungsweise von im Handelsregister eintragungspflichtigen Vollmachten
 - i) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 43a),
 - j) die Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 22 Abs. 8,
 - k) die Bestellung des Geschäftsführers, soweit dieser nicht dem Vorstand angehört,
 - l) die Ausgestaltung und Aufnahme von Mitgliederdarlehen.
- (2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 entsprechend. Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat sind auch erforderlich zur Entgegennahme des Berichts über das voraussichtliche Ergebnis der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) und zur Beratung über den schriftlichen Prüfungsbericht.
- (3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter.
- (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.
- (5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- (6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmungen ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 19 Abs. 3 und § 25 Abs. 5 entsprechend.

§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Es sollen nur aktiv tätige Mitglieder oder Personen, die zur Vertretung von solchen Mitgliedern befugt sind, in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.
- (2) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im übrigen § 33 Abs. 2 bis 5.
- (3) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr (gemäß § 42) nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Wirksamkeit der Beendigung der Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der Genossenschaft oder anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis beendet ist.
- (5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.
- (6) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.



§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede turnusmäßige Wahl (gemäß § 24) von Aufsichtsratsmitgliedern aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. § 33 gilt sinngemäß.
- (3) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch entsprechende Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, ebenso, wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.
- (6) Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C. Die Generalversammlung

§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre gewillkürten oder gesetzlich zur Vertretung ermächtigten Personen aus.
- (4) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.
Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen.
Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.
- (5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis in der Versammlung schriftlich nachweisen.
- (6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 27 Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. e) einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 28 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung in der durch § 47 bestimmten Form einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.
- (4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur



Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.

- (5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Absatz 7) und dem Tag der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 29 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.

§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung

Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über:

- a) Änderung der Satzung,
- b) die Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereichs,
- c) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes,
- d) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,
- e) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- f) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands, soweit diese nicht vom Aufsichtsrat zu wählen sind, sowie Festsetzung einer Vergütung an den Aufsichtsrat im Sinne von § 22 Abs. 8,
- g) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands sowie des Aufsichtsrats, Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
- h) Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung sowie Wahl eines Bevollmächtigten zur Prozessführung;
- i) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 GenG:
 - durch den Vorstand allein,
 - durch den Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrats,
- j) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen,
- k) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,
- l) Auflösung der Genossenschaft,
- m) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung,
- n) Festsetzung eines Eintrittsgeldes,
- o) Einführung der Vertreterversammlung und Zustimmung zur Wahlordnung.

§ 31 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) die Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereichs,
 - c) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats,
 - d) Ausschluss von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats aus der Genossenschaft,
 - e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen,
 - f) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,
 - g) Auflösung der Genossenschaft,
 - h) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.
- (3) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, Spaltung, den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, die Auflösung und Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbands ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.
- (4) Eine Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen ist erforderlich für eine Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird.



§ 32 Entlastung

- (1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.
- (2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

§ 33 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel mit Handzeichen durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
- (3) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
- (4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- (5) Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 34 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit:
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
 - b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen,
 - c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
 - d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
 - e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
 - f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde,
 - g) sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft oder deren Kalkulationsgrundlagen bezieht.

§ 35 Versammlungsniederschrift

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.
- (2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- (3) Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 GenG außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.
- (4) Die Niederschrift ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied zu gestatten.

§ 36 Teilnahme der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Generalversammlung teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen.



IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME

§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 1.500,-- €.
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen.
- (3) Ein Mitglied kann sich mit maximal 10 Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Für die Einzahlung gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Ein Mitglied, das mit mindestens einem Geschäftsanteil beteiligt ist, kann der Genossenschaft ein oder mehrere Darlehen ausreichen. Diese Darlehen dürfen nur nachrangig sein. Die weiteren Konditionen legen der Vorstand und der Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. L) fest.
- (5) Die auf den/die Geschäftsanteil(e) geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich der Verlustdeckung verwendeter Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (6) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (7) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

§ 38 Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens zehn Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die Rücklage zehn Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

§ 39 Andere Ergebnissrücklagen

Neben der gesetzlichen wird eine andere Ergebnissrücklage gebildet. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Abs. 1 Buchst. f).

§ 39 a Kapitalrücklage

Werden Eintrittsgelder, Strafgelder oder vergleichbare Beiträge erhoben, oder öffentliche Zuschüsse vereinnahmt, so sind sie einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Abs. 1 Buchst. f).

§ 40 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. RECHNUNGSWESEN

§ 41 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit dem Tag der Eintragung der Genossenschaft beim Registergericht und endet am darauf folgenden 31. Dezember.

§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (4) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 22 Abs. 4), soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, sind dem zuständigen Prüfungsverband mit den von ihm geforderten Nachweisen unverzüglich einzureichen.



§ 42a Überschussverteilung

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat beschließen vor Erstellung der Bilanz, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Dabei ist auf einen angemessenen Jahresüberschuss Bedacht zu nehmen. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben Mitglieder einen Rechtsanspruch.
- (2) Bis zur Vollenzahlung des Geschäftsanteils wird die dem Mitglied gewährte genossenschaftliche Rückvergütung zu 50% den Geschäftsguthaben gutgeschrieben, soweit nicht die Generalversammlung einen anderen Prozentsatz beschließt.

§ 43 Verwendung des Jahresüberschusses

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung; dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen (§ 39) oder einer anderen Ergebnissrücklage (§ 40) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Bei der Gewinnverteilung sind zusätzlich die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen. Der auf die Mitglieder entfallende Teil des Gewinns wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 44 Deckung eines Jahresfehlbetrags

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnissrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VI. LIQUIDATION

§ 45 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

§ 46 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unter ihrer Firma in der örtlichen Ausgabe der Volksstimme sowie auf der Internetpräsenz der Genossenschaft veröffentlicht. Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.
- (2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

VIII. GERICHTSSTAND

§ 47 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedsverhältnis ist das Amts- oder Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

IX. MITGLIEDSCHAFTEN

§ 48 Mitgliedschaften

- (1) Die Genossenschaft wird Mitglied des Genossenschaftsverbandes Hannover e.V., Hannover.
- (2) Die Genossenschaft wird Mitglied des Bundesverbandes für WindEnergie e.V., Berlin.



X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 49 Schlussbestimmungen

Diese Satzung ist durch die Mitglieder in der Gründungsversammlung vom _____ beschlossen worden.
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Regelung soll durch eine möglichst die gleiche Wirkung erzeugende gültige Regelung ersetzt werden. Gleiches gilt beim Auftreten von Lücken. Die Bestimmung des § 16 GenG bleibt unberührt.